

Anlage GE Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung seines Grundstücks im Zusammenhang mit einem Anschluss an das Stromnetz des Netzbetreibers

Erstellungsdatum dd.mm.yyyy

Angaben zur Anschlussstelle (Grundstück):

Straße, Haus-Nr./Flur und Flurstück-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Angaben zum Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firmenname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, E-Mail (optional) _____

Angaben zum Grundstückseigentümer:

Name, Vorname des Grundstückseigentümers
in Druckbuchstaben _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, E-Mail (optional) _____

Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer auf oben genanntem Grundstück des Grundstückseigentümers einen Anschluss aus seinem Stromnetz zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer erteilt hierzu seine Zustimmung wie folgt:

- (1) Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber das Grundstück zum Zweck der Herstellung und des Betriebs des Netzanschlusses des Anschlussnehmers unentgeltlich nutzt.
- (2) Soweit dies für die Herstellung, den Betrieb oder für Änderungen des Netzanschlusses erforderlich ist, lässt der Grundstückseigentümer das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über das Grundstück sowie das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen durch den Netzbetreiber unentgeltlich zu. Dies beinhaltet soweit erforderlich auch Schutzmaßnahmen im Rahmen einer vertraglichen Regelung (Dienstbarkeitsvertrag).
- (3) Ist der Anschlussnehmer nicht der Grundstückseigentümer und erfolgt nach Beendigung der Grundstücksnutzung durch den Anschlussnehmer keine unmittelbar sich anschließende Grundstücksnutzung durch einen neuen Mieter oder Pächter, stellt der Grundstückseigentümer sicher, dass der Netzbetreiber Zugang zu den elektrischen Anlagen auf dem Grundstück hat.
- (4) Der Grundstückseigentümer duldet die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers noch drei Jahre nach Beendigung der Anschlussnutzung unentgeltlich, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer